



Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

Editor-in-Chief: Stürmer, Michael
 Ed. by Baldus, Christian / Gebauer, Martin / Geibel, Stephan / Jung, Peter / Lehmann, Matthias / Najork, Eike / Nordmeier, Carl Friedrich / Schmidt-Kessel, Martin / Schumacher, Robert / Zöchling-Jud, Brigitta

Get eTOC Alert



Get New Article Alerts



DETAILS

Volume 5, Issue 3 (Jun 2008)

Previous Article Next Article

30,00 € / \$42.00 / £23.00

Get Access to Full Text

Volume Issue Page
 Find article

Rezension zu Ruja Ignatova: Art. 5 Nr.1 EuGVO und Thomas Lynker: Der besondere Gerichtsstand am Erfüllungsort in der Brüssel I-Verordnung

Peter Mankowski

Service – Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht GPR 3|08 143

ckungsrechtliches Prinzip das der Formalisierung zu benennen. Das damit einhergehende Plädoyer zugunsten einer modifizierten privatrechtlichen Deutung des Pfändungspfandrechts hat manches für sich; allerdings war diese Lehre, entgegen häufiger Beurteilungen der Anhänger der vorherrschenden öffentlich-rechtlichen oder gemischten Lehren, ohnehin nie „ausgestorben“, und Stamm hätte durchaus noch manche Stimme anführen können, die sich in den letzten Jahren in seinem Sinne geäußert hat. Die eigentliche Stärke der Arbeit ist eben, wie sich etwa an diesem Beispiel zeigt, nicht so sehr das akkurate Aufbereiten von Diskussionsständen als vielmehr das konsequente Zurückdrängen einzelner Grundpositionen, und das reicht bei Stamm durchaus so weit, beispielsweise das Klauselverfahren, die Verstrickung, den Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO sowie die Sonderregeln für die Verwaltungsvollstreckung für entbehrlich zu erklären oder für die Einführung zentraler Vollstreckungsbehörden zu werben (dass dies kaum den Applaus der deutschen Gerichtsvollziehererschaft finden wird, erstaunt wenig; siehe *MrsW*, *NGVZ* 2008, 16).

An dieser Stelle und in dieser Zeitschrift soll es aber vor allem um die europäische Dimension der Schrift gehen. Die deutsche Vollstreckungsrechtsdogmatik im Stamm'schen Sinne zu überdenken ist die eine Sache, sie auch als „Wegweiser für eine mehr als wissenschaftliche Zusammenführung der europäischen Rechtsordnungen“ zu empfehlen (so wiederum das Vorwort) indes eine völlig andere. Und der Weg dorthin dürfte einiges mehr an rechtsvergleichendem Rüstzeug erfordern, als Stamm's Werk glauben machen könnte. Das liegt zum einen daran, dass das von ihm vorgeschlagene Modell auch eine Grundverständnis im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts erforderte – was die Realisierungschancen nicht

eben erhöht. Zum anderen lässt sich der Wettbewerb der mitgliedstaatlichen Vollstreckungsrechtsordnungen schlechterdings nicht anhand einer Untersuchung einschätzen, die sich, was die ausländischen „Mitbewerber“ angeht, fast ausschließlich auf deutschsprachige und (selbst zum österreichischen und schweizerischen Recht) durchweg auf ältere bzw. veraltete Literatur stützt. Im Übrigen wäre die von Stamm auf dieser Grundlage gewagte Behauptung, dass „es bislang in den meisten europäischen Ländern an einer dogmatischen Aufarbeitung der Prinzipien und der Grundstrukturen der Zwangsvollstreckung mangelt“ (S. 1), selbst dann, wenn sie richtig wäre, dem unabhängigen internationalen Diskurs alles andere als förderlich.

Bei aller Hochachtung für die Stärken der Schrift im nationalen Bereich stellt sich also eher Ernüchterung ein, was ihre europäische Dimension angeht: Wenn diesbezüglich fast die gesamte Diskussion seit dem Entwurf der Störme-Kommission, die einschlägigen Vorarbeiten der Europäischen Kommission, aber auch die Ansätze, die sich in der EuGH-Judikatur zum grenzüberschreitenden Exequaturrecht namentlich zum rechtlichen Gehör finden, schlicht außer Betracht bleiben, so kann man sich nur schwer des Eindrucks erwehren, dass es der Verfasser selbst damit im Grunde nicht allzu ernst gemeint hat, sondern dass es ihm eher darum ging, seinem Werk – die diesem ohnehin gebührende – Aufmerksamkeit zu sichern. Dazu hätte freilich kein Anlass bestanden: Um unsere Zuflucht wäre es schlecht bestellt, würde eine derart solide Bestandsaufnahme und Analyse des deutschen Rechts nur dann zur Kenntnis genommen, wenn sie auch noch einen Beitrag zum europäischen Recht verspricht.

Professor Dr. Wolfgang Han, Passau

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Rezension

Ruja Ignatova: Art. 5 Nr. 1 EuGVVO – Chancen und Perspektiven der Reform des Gerichtsstandes am Erfüllungsort (Frankfurt a. M.: Peter Lang 2005. ISBN 978-3-631-54288-0. € 59,70)

Thomas Lynker: Der besondere Gerichtsstand am Erfüllungsort in der Brüssel I-Verordnung (Art. 5 Nr. 1 EuGVVO) (Frankfurt a. M.: Peter Lang 2006. ISBN 978-3-631-54651-2. € 41,30)

Der Erfüllungsortgerichtsstand ist für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr der mit Abstand wichtigste unter den besonderen Gerichtsständen. Nicht zufällig wird er gern etwas verkürzt als „Vertragsgichtsstand“ bezeichnet. Er ist deshalb besonders interessant, weil er gegebenenfalls einen Klägergerichtsstand verschaffen kann. Entsprechend wird er mit Argusaugen beobachtet und ist steter Gast der Gerichtspraxis. Allenfalls Gerichtsstandsvereinbarungen beugen sonst noch eine annähernd vergleichbare Zahl von Gerichtsstandsvereinbarungen hervor. Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO wird mit Recht als einer der wichtigsten Reformschritte auf dem Wege vom Euti-

VO zur EuGVVO beurteilt. Lange gefordert bringt Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO man zumindest für die beiden wichtigsten Kategorien von Verträgen einen eigenständigen prozessualen Ansatz zur Bestimmung des Erfüllungsortes. Der Vertragsgichtsstand kennt insoweit keine große Vertragspaarung in die einzelnen Verpflichtungen; mehr, das Prinzip der charakteristischen Leistung hat Einzug gehalten, und im Grundsatz soll die Bestimmung nicht nur autonom, sondern auch faktisch erfolgen. Auf dem Papier sieht dies alles gut und gebäug aus. Bereits die ersten Jahre praktischer Bewährung haben aber erwiesen, dass das neue Konzept mit mindestens so vielen Problemen belastet ist wie das alte, das ja weiterhin für andere Vertragstypen in Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO vorherrscht. Den Lieferort von Ware auszumachen scheint so leicht – und ist doch so schwer, insbesondere wenn noch gar nicht geliefert wurde. Nur eine kleine Auswahl aus den Streitfragen:

– Wie normativ ist der Begriff „Lieferung“ zu verstehen? Kann man Art. 31 CISG als Interpretationshilfe benützen und so doch eine normative Komponente hineinlesen, dem Postulat eines faktischen Ansatzes zum Trotz? Insbesondere in Italien ist dies eine hoch relevante Frage (eingehend insbesondere *Franzina*, *Giurisdizione in materia contrattuale*, Padova 2006, und *Cassaz*, s.u., *Giust. civ.* 2007 I 1393 m. *Ann. Ferreri* = *NUCC* 2007, 534 m. *Ann. Franzina*

MOST DOWNLOADED ARTICLES

1. [Impressum](#)
2. [Autoren / Impressum by null](#)
3. [Autoren](#)
4. [Impressum](#)

Citation Information: Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht. Volume 5, Issue 3, Pages 143–144, ISSN (Online) 2193-9519, ISSN (Print) 1612-9229, DOI: [10.1515/gpr.2008.5.3.143](https://doi.org/10.1515/gpr.2008.5.3.143), August 2012

Publication History

Published Online: 2012-08-17

[+ Comments \(0\)](#)

LIBRARIES

TRADE

AUTHORS

SOCIETIES

TEXTBOOKS

PRESS

ABOUT DE GRUYTER

[The Publishing House](#)

[Career](#)

[Walter de Gruyter Foundation](#)

[关于德古意特 De Gruyter
China](#)

E-PRODUCTS & SERVICES

[eProducts](#)

[Abstracting & Indexing](#)

[Patron Driven Acquisition](#)

[Marketing & Sales Materials](#)

[Services](#)

[Advertising Rates](#)

[Rights & Permissions](#)

IMPRINTS AND PUBLISHER PARTNERS

[Birkhäuser](#)

[De Gruyter Open](#)

[De Gruyter Akademie
Forschung](#)

[De Gruyter Mouton](#)

[De Gruyter Oldenbourg](#)

[De Gruyter Saur](#)

[Publisher Partners](#)

HELP & CONTACT INFORMATION

[De Gruyter Company Details](#)

[FAQ](#)

[Give Feedback](#)

[NEWS](#)

[Conferences](#)

[News, Social Media & Blogs](#)